

**Gemeindeabstimmung
vom 22. September 2024**

BOTSCHAFT

des Stadtrats an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
betreffend

**STADTTHEATER LANGENTHAL; GENEHMIGUNG LEISTUNGSVER-
TRAG FÜR DIE BEITRAGSPERIODE 2025 BIS 2028 UND BEWILLI-
GUNG VERPFLICHTUNGSKREDITE**

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1. Die Ausgangslage	6
2. Stadttheater Langenthal	6
3. Leistungsvertrag 2025 bis 2028.....	7
3.1 Katalog der Leistungen	7
3.2 Vorhaben.....	7
3.3 Option und Ermächtigung zur Verlängerung	8
4. Finanzierung.....	8
5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	9
6. Beratung im Stadtrat.....	9
7. Gemeindebeschluss	10
Anhang.....	11

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 6 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage

Das Stadttheater Langenthal ist seit 2003 als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz anerkannt. Dadurch wird es vom Kanton Bern und allen Regionsgemeinden mitfinanziert. Diese Unterstützung wird mit jeweils vierjährigen Leistungsverträgen geregelt. Der aktuelle Vertrag läuft per Ende 2024 aus. Entsprechend soll nun für die Jahre 2025 bis 2028 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden, um die Betriebsbeiträge weiterhin zu sichern.

Leistungsvertrag 2025 bis 2028

Der Leistungsvertrag für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet die Stadt Langenthal zu verschiedenen Leistungen. So soll das Stadttheater Langenthal professionelle Kulturveranstaltungen zeigen, die mindestens regionale Beachtung finden. Es fördert dabei soweit möglich auch den Nachwuchs durch den Einbezug von jungen Kulturschaffenden. Insgesamt verpflichtet sich das Stadttheater Langenthal mit dem neuen Leistungsvertrag zur Durchführung von 31 Gastspielproduktionen und Veranstaltungen pro Jahr. Im Weiteren beteiligt sich das Stadttheater an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellen Bezug zur Region Oberaargau. Ziel soll es bleiben, dass mindestens 12'000 Personen pro Jahr das Theater besuchen.

Option und Ermächtigung zur Verlängerung

Nach Möglichkeit werden die befristeten Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen auf Ende einer Vertragsperiode nahtlos anschliessend für die darauffolgende Beitragsperiode durch Folgeverträge abgelöst. Kommt der Folgevertrag ausnahmsweise nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer eines laufenden Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern. Für diesen Fall wird den Stimmberechtigten beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, den Vertrag um ein Jahr zu verlängern. Entsprechend wird hierfür ein zusätzlicher Kredit für das Jahr 2029 beantragt, falls tatsächlich von dieser Option Gebrauch gemacht werden muss.

Finanzierung

Der Abschluss des neuen Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal dieselben finanziellen Auswirkungen wie der aktuelle Leistungsvertrag. Die Stadt Langenthal verpflichtet sich für die Finanzierung der Leistungen für die Jahre 2025 bis 2028 weiterhin dazu, Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand in ihr Budget aufzunehmen.

Der jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal löst wie bisher Betriebsbeiträge des Kantons Bern von Fr. 436'000.00 pro Jahr aus. Alle Regionsgemeinden im Oberaargau zusammen tragen Fr. 109'000.00 pro Jahr bei. Total fließen dem Stadttheater Langenthal also Beiträge Dritter von insgesamt Fr. 545'000.00 pro Jahr zu.

Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschliessen (müssen), wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 für das Jahr 2029 beantragt.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 abgelehnt, fallen die Beiträge des Kantons Bern und der Regionsgemeinden ab 2025 (bzw. bei einer optionalen Vertragsverlängerung des bisherigen Leistungsvertrags spätestens 2026) an das Stadttheater weg. Es würden der Stadt Einnahmen von total Fr. 545'000.00 pro Jahr (ausmachend insgesamt Fr. 2'180'000.00 für vier Jahre) entgehen. Im Gegenzug wäre die Stadt nicht vertraglich verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 je Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand im Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen und dadurch sicherzustellen.

Für die Spielzeit 2024/2025 ist das Stadttheater Langenthal bereits Verpflichtungen eingegangen, welche von der Stadt erfüllt werden müssen. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Budget der Erfolgsrechnung 2025 eingestellt.

Im Falle einer Ablehnung des neuen Leistungsvertrags ist in einem politischen Prozess zu klären, wie mit dem Ertragsausfall längerfristig umzugehen ist.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit 36 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

1. Die Ausgangslage

Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigsten und vielseitigsten Gastspielhäusern in der Schweiz. Das Programm des Stadttheaters umfasst einerseits Gastspiele des professionellen Berufstheaters. Andererseits werden auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur angeboten, bei denen verschiedene Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken.

Das Stadttheater Langenthal ist seit 2003 als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz anerkannt. Dadurch wird es vom Kanton Bern und allen Regionsgemeinden mitfinanziert. Diese Unterstützung wird mit jeweils vierjährigen Leistungsverträgen geregelt.

Der aktuelle Vertrag läuft per Ende 2024 aus. Entsprechend soll nun für die Jahre 2025 bis 2028 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser entspricht weitgehend dem bisherigen.

Aufgrund der Kredithöhe (siehe Kapitel 4) sind die Stimmberechtigten für die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags des Stadttheaters Langenthal zuständig.

2. Stadttheater Langenthal

Das Stadttheater Langenthal wurde 1916 eingeweiht. Es ist in die Stadtverwaltung Langenthal eingegliedert und ist damit ein sogenannter Regiebetrieb. Seit seiner Gründung hat das Stadttheater Langenthal eine reiche Geschichte und Tradition im Bereich der Darstellenden Künste gepflegt und dabei ein breites Spektrum an Theaterproduktionen, Konzerten und weiteren kulturellen Veranstaltungen präsentiert.

Die Stimmbevölkerung der Stadt Langenthal beschloss im Jahr 2015 eine Grundsanierung des Stadttheaters, verbunden mit gezielten Erneuerungen, welche unter anderem neue Räume und neue Nutzungen ermöglichten: Als reines Gastspielhaus zeigt das Stadttheater heute Produktionen und Veranstaltungen in den Sparten Musiktheater, Sprechtheater, Tanz, Konzerte, Kleinkunst sowie Kinder- und Jugendtheater. Zudem stellt das Stadttheater seine Infrastruktur für Proben (unter anderem auch von Vereinen) und Aufführungen entgeltlich zur Verfügung. Im Weiteren bietet es Angebote der Kulturvermittlung an wie Einführungen bei Theaterstücken, Künstlerinnen- und Künstlergespräche oder Aufführungen für Schulen. Damit werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen und die aktive Beteiligung des Publikums am Kulturschaffen gefördert.

3. Leistungsvertrag 2025 bis 2028

Der Leistungsvertrag für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet die Stadt Langenthal zu verschiedenen Leistungen und Vorhaben. Gleichzeitig sichert der Leistungsvertrag die Unterstützung seitens des Kantons und der Regionsgemeinden. Im Ausnahmefall (bei Nichtzustandekommen eines nahtlosen Folgevertrags) kann er um ein Jahr verlängert werden.

3.1 Katalog der Leistungen

Das Stadttheater Langenthal zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Es fördert dabei soweit möglich auch den Nachwuchs durch den Einbezug von jungen Kulturschaffenden. Es werden in den folgenden sechs Sparten Gastspielproduktionen und Veranstaltungen programmiert:

- Musiktheater
- Sprechtheater
- Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst
- Konzerte, diverse Musikformate
- Kleinkunst, Kabarett
- Kinder- und Jugendtheater

Insgesamt verpflichtet sich das Stadttheater Langenthal mit dem neuen Leistungsvertrag zur Durchführung von 31 Veranstaltungen pro Jahr, davon fünf in der Sparte "Musiktheater" und sieben in der Sparte "Sprechtheater". In den übrigen Sparten sind keine Soll-Werte vorgegeben.

Im Weiteren beteiligt sich das Stadttheater an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung stellt.

Das Stadttheater Langenthal spricht mit seinen Vermittlungsangeboten auch in Zukunft unterschiedliche Zielgruppen an. Es bietet unter anderem öffentliche Vermittlungsangebote an wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche sowie Vermittlungsangebote für Schulen.

Im neuen Leistungsvertrag für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sind Leistungsindikatoren für die Ausstrahlung des Stadttheaters festgelegt. Wie bisher sollen mindestens 12'000 Personen pro Jahr das Theater besuchen.

3.2 Vorhaben

Mit dem Leistungsvertrag verpflichtet sich das Stadttheater Langenthal zur nachhaltigen Entwicklung seiner Publikumsstruktur und zur Gewinnung neuer Publikumsgruppen. Die soll einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen

Sparten geschehen. Andererseits sollen die Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte weiterentwickelt werden.

Im Weiteren verstärkt das Stadttheater seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltenden aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und gemeinsam die Kulturregion Oberaargau zu stärken.

3.3 Option und Ermächtigung zur Verlängerung

Die Kulturinstitutionen und die Standortgemeinden benötigen Planungssicherheit. Die vom Kanton einheitlich für alle Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen vorgegebene Struktur sieht vor, dass diese jeweils für vier Jahre abgeschlossen werden. In der Regel werden diese Verträge nahtlos anschliessend durch neue Leistungsverträge (Folgeverträge) abgelöst. Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer des noch laufenden Vertrages um ein weiteres Jahr verlängern. Damit werden Finanzierungslücken bei den Kulturinstitutionen vermieden.

Da auch der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 diese Verlängerungsoption enthält, wird den Stimmberechtigten beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, den Vertrag in diesem Fall um ein Jahr zu verlängern.

4. Finanzierung

Der Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal dieselben finanziellen Auswirkungen wie der aktuelle Leistungsvertrag. Sie verpflichtet sich für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 je Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand im Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen und dadurch sicherzustellen. Für die gesamte vierjährige Vertragsdauer entspricht dies total Fr. 2'180'000.00.

Dieser jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal löst gleichzeitig Betriebsbeiträge des Kantons Bern in der Höhe von Fr. 436'000.00 pro Jahr und der Regionsgemeinden im Oberaargau in der Höhe von Fr. 109'000.00 pro Jahr aus. Total fliesen dem Stadttheater Langenthal durch den Leistungsvertrag also Beiträge Dritter von insgesamt Fr. 545'000.00 pro Jahr zu, ausmachend Fr. 2'180'000.00 über vier Jahre.

Für das Jahr 2029 wird für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschliessen, ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 beantragt.

Der Beitrag der Stadt Langenthal ist im Finanzplan 2025–2029 eingestellt. Er wird über den allgemeinen Steuerhaushalt finanziert.

5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung kommt der Leistungsvertrag 2025 bis 2028 nicht zustande.

Wird der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 abgelehnt, fallen die Beiträge des Kantons Bern und der Regionsgemeinden ab 2025 (bzw. bei einer optionalen Vertragsverlängerung des bisherigen Leistungsvertrags spätestens 2026¹) an das Stadttheater von total Fr. 545'000.00 pro Jahr (ausmachend Fr. 2'180'000.00 über vier Jahre) weg. Im Gegenzug wäre die Stadt nicht vertraglich verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 je Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand im Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen und dadurch sicherzustellen.

Für die Spielzeit 2024/2025 ist das Stadttheater Langenthal bereits Verpflichtungen eingegangen, welche von der Stadt erfüllt werden müssen. Die auftretenden Künstlerinnen und Künstlern und Ensembles sind verpflichtet. Bis zum Ende der Spielzeit 2024/2025 werden dadurch Kosten von mindestens Fr. 250'000.00 im Jahr 2025 anfallen.

Während dem die entsprechenden Positionen im Budget der Erfolgsrechnung 2025 noch eingestellt sind, ist im Fall einer Ablehnung in einem politischen Prozess zu klären, wie mit dem Ertragsausfall längerfristig umzugehen ist.

Eine Ablehnung des Leistungsvertrags ist ein negatives Signal an die anderen Vertragsparteien und kann die regionale Zusammenarbeit negativ belasten.

6. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 mit der Vorlage. **In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit 36 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.**

¹ Der laufende Leistungsvertrag gilt bis Ende 2024. Er sieht vor, dass die Vertragsparteien seine Geltungsdauer um ein weiteres Jahr verlängern können, wenn ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande kommt. Bei einer Ablehnung der Vorlage ist entsprechend mit den Vertragspartnern zu klären, ob eine solche Verlängerung zustande kommt.

7. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 24. Juni 2024,

beschliesst:

1. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern sowie den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 2'180'000.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
3. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.

Langenthal, 24. Juni 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel

Anhang

Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern sowie den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die Beitragsperiode 2025–2028

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a. A.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

(als **Beitraggeberin** und **Leistungserbringerin**)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Stadttheaters Langenthal**

(nachstehend **Stadttheater** genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 1, 2, 3, 5, 9, 10 und 16 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich des Stadttheaters Langenthal

¹ Die Stadt Langenthal betreibt nach den Bestimmungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements das Stadttheater Langenthal. Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigen Gastspielhäusern der Schweiz und zeigt ein breites Spektrum an ausgewählten Produktionen aller Sparten der Darstellenden Künste. Sein Programmprofil umfasst neben den kuratierten Gastspielen des professionellen Berufstheaters auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur, bei denen verschiedenste Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken.

² Die Stadt Langenthal bringt den übrigen Beitraggebern Änderungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements mit Bezug zum Stadttheater innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Stadttheater erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Stadttheaters.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Kuratierte Gastspielproduktionen: Das Stadttheater kuratiert und zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Soweit möglich fördert das Stadttheater dabei auch den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender. Es programmiert Gastspielproduktionen und Veranstaltungen in folgenden sechs Sparten:

- a* Musiktheater;
- b* Sprechtheater;
- c* Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst;
- d* Konzerte, diverse Musikformate;
- e* Kleinkunst, Kabarett;
- f* Kinder- und Jugendtheater.

² Koproduktionen und Residenzen: Das Stadttheater beteiligt sich als Koproduzent und Uraufführungsort an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur für Proben und Vorstellungen zur Verfügung stellt. Es bietet Künstlerinnen und Künstlern und/oder Gruppen aus der freien Szene in vorstellungsfreien Zeiten seine beiden Bühnen für Proben im Rahmen von Residenzen an und zeigt nach Möglichkeit die Produktionen in seinem kuratierten Programm.

³ Kulturvermittlung: Das Stadttheater spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Es realisiert:

- a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche und partizipative Projekte;

- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Einführungen und Künstlerinnen- und Künstlergespräche. Es stellt Begleitmaterialien bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen: Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.

² Weiterentwicklung des Programmprofils: Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen kuratierten Gastspielproduktionen.

³ Verstärkte lokale und regionale Koordination: Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltenden aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Das Stadttheater arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Langenthal, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin legt die Spielzeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

² Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das Stadttheater macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

² Das Stadttheater weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Stadttheater an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das Stadttheater nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stadt Langenthal geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Das Stadttheater pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Es orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Das Stadttheater sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'090'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 545'000.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 436'000.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 109'000.00.
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Das Stadttheater verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung des Stadttheaters ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Das Stadttheater erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen, Gastronomie, Sponsoring, und weiteren Einnahmen.
- ² Das Stadttheater bemüht sich nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Langenthal nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für das Stadttheater in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonalen Gesetzgebung ein.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das finanzielle Geschäftsjahr des Stadttheaters dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember; die Theatersaison von August bis Juli.

² Das Stadttheater unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und der Stadt Langenthal bis spätestens am 31. Oktober des Folgejahres bzw. der Folgesaison:

- a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
- b einen Bericht zur Vorsaison mit detaillierten Angaben zum Saisonprogramm wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Zusammenarbeiten, detaillierte Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- c die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
- d das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal) für das laufende Jahr;
- e das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr bzw. die Vorsaison gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens zwei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung des Stadttheaters sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Stadttheater dessen Angebote kostenlos besuchen.

² Das Stadttheater erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt das Stadttheater den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- ⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.
- ³ Die Parteien verpflichten sich zu Neuverhandlungen dieses Vertrags, wenn die Rechtsform des Stadttheaters vor Ablauf der Vertragsdauer nach Artikel 26 Absatz 2 geändert wird.

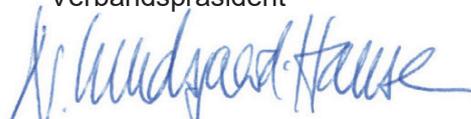
Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

– Gemeindeverband Kulturförderung
Region Oberaargau

Langenthal, den

11.04.24

Verbandspräsident


Niklaus Lundsgaard-Hansen

Verbandssekretärin


Barbara Brand

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stimmberechtigte der Stadt Langenthal mit Beschluss vom _____
- Verbandsparlament des Gemeinde-
verbandes Kulturförderung Region
Oberaargau mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadttheater Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Kuratierte Gastspielproduktionen	Kuratierte und gezeigte Gastspielproduktionen und Veranstaltungen pro Sparte (nur Eigenveranstaltungen): - Anzahl <i>Veranstaltungen insgesamt</i> - davon <i>Anzahl Veranstaltungen Musiktheater</i> - davon <i>Anzahl Veranstaltungen Sprechtheater</i> - davon <i>Anzahl Veranstaltungen Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst</i> - davon <i>Anzahl Veranstaltungen Konzerte, diverse Musikformate</i> - davon <i>Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst, Kabarett</i> - davon <i>Anzahl Veranstaltungen Kinder- und Jugendtheater</i>	31 5 7 offen offen offen offen				
Koproduktionen und Residenzen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Vorstellungen bei Koproduktionen und Residenzen: - <i>Anzahl Koproduktionen</i> - <i>Anzahl Residenzen</i>	offen offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen: - <i>Anzahl Veranstaltungen</i> Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen: - <i>Anzahl Veranstaltungen</i> Begleitmaterialien zu den Veranstaltungen: - <i>Angebot vorhanden</i>	8 2 ja				
Zusammenarbeit	Statistische Angaben					
Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen: - <i>Anzahl Zusammenarbeiten auf lokaler Ebene</i> - <i>Anzahl Zusammenarbeiten auf regionaler Ebene</i> - <i>Anzahl Zusammenarbeiten auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)</i>	offen offen offen				

Breitenkultur- veranstaltungen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Vorstellungen bei Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen (Fremdveranstaltungen): - Anzahl Produktionen - Anzahl Vorstellungen	5 offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher (ohne kommerzielle Vermietungen)	ja 12'000				
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen				
Online-Auftritt	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen				
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbsterklärung²					
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung der Spielzeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise, um niederschwelligen Zugang zu ermöglichen	ja				
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja				
Lohngleichheit	- Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt. Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja				
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	- Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				

Personal	Personelle Angaben	2025	2026	2027	2028
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende - Entlöhnte Stellenprozente (im Jahresschnitt) - Gegebenenfalls: Anzahl Freiwillige - Gegebenenfalls: Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige)	offen			
Finanzen	Finanzielle Angaben	2025	2026	2027	2028
Jahresrechnung	- Nettoaufwand der Stadt Langenthal (Betrag, ohne Investitionsfolgekosten) ³	545'000			
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad (ohne Investitionsfolgekosten) ⁴	20 %			
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen			

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Das Stadttheater bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Nettoaufwand ohne Investitionsfolgekosten berechnet sich wie folgt: Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater minus «Verrechnete Abschreibungen» minus «Verrechneter Zinsaufwand».

⁴ Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand ohne Investitionsfolgekosten minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand ohne Investitionsfolgekosten mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen	Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.				

Weiterentwicklung des Programmprofils	Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen kuratierten Gastspielproduktionen.				
Verstärkte lokale und regionale Koordination	Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltenden aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.				

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee) 1)	Einwohnerzahl (ohne Huttwil, Herzogenbuchsee und Langenthal) 1)	KreuzkellerBühneOberraargau	Bibliothek Oberraargau	Stadttheater	Kunsthhaus	Chrämerhaus	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner-in nach Leistungsvertrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohner-in Administration (inkl. 0.20/Einw.)	Rechnungsbeitrag Total in CHF
Total	82'648	67'027	75'395	54'718	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00	218'366.00		23'899.67
Einwohnergemeinde Aarwangen	4 635	4 635	4 635	4 635	356.55	5'240.55	7'537.45	1'825.60	466.75	591.25	16'018.15	3.46	3.66	16'945.15
Einwohnergemeinde Attiswil	1 522	1 522	1 522	1 522	117.10	1'720.85	2'475.10	599.45	153.25	194.15	5'259.90	3.46	3.66	5'564.30
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452	452	34.75	511.05	735.05	178.05	45.50	57.65	1'562.05	3.46	3.66	1'652.45
Einwohnergemeinde Banwil	680	680	680	680	52.35	769.20	1'106.35	267.95	68.50	86.80	2'351.15	3.46	3.66	2'487.22
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44	44	3.40	49.75	117.55	17.35	4.45	5.60	152.10	3.46	3.66	160.90
Einwohnergemeinde Bettenhausen	649	649	649	649	49.95	734.15	1'055.95	255.75	65.40	82.85	2'424.05	3.46	3.66	2'373.92
Einwohnergemeinde Bleienbach	735	735	735	735	56.50	830.65	1'194.70	289.35	93.70	92.70	2'538.90	3.46	3.66	2'685.83
Einwohnergemeinde Busswil b.M.	176	176	176	176	13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	609.35	3.46	3.66	644.62
Einwohnergemeinde Eriswil	1 363	1 363	1 363	1 363	104.85	1'541.05	2'216.50	536.85	137.25	173.85	4'710.35	3.46	3.66	4'982.95
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228	228	17.50	257.40	370.25	89.65	22.95	29.05	786.80	3.46	3.66	832.33
Einwohnergemeinde Gondiswil	732	732	732	732	56.30	827.65	1'190.40	288.30	73.70	93.35	2'529.70	3.46	3.66	2'676.10
Einwohnergemeinde Graben	338	338	338	338	26.00	382.15	549.65	133.15	34.05	43.10	1'168.10	3.46	3.66	1'235.70
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 160	1 160	1 160	1 160	89.25	1'311.55	1'886.40	456.90	116.80	147.95	4'008.85	3.46	3.66	4'240.85
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	7 263	7 263	0	0	0.00	0.00	11'794.80	2'856.80	730.45	925.25	16'307.30	2.25	2.45	17'757.90
Einwohnergemeinde Huttwil	5 057	5 057	5 057	0	389.05	0.00	8'223.15	1'991.65	509.30	645.05	11'758.20	2.33	2.53	12'769.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651	651	50.10	736.40	1'059.20	256.55	65.60	83.10	2'250.95	3.46	3.66	2'381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	15 621	0	1'201.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'201.75	0.08	0.28	4'325.95
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 651	2 651	2 651	2 651	203.90	2'996.95	4'310.50	1'044.00	266.95	338.10	9'160.40	3.46	3.66	9'690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298	3 298	253.75	3'729.25	5'363.75	1'299.10	332.15	420.75	11'398.75	3.46	3.66	12'058.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477	1 477	113.65	1'670.35	2'402.45	581.90	148.80	188.45	5'105.60	3.46	3.66	5'401.07
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 254	5 254	5 254	5 254	404.20	5'940.45	8'544.05	2'069.40	529.15	670.25	18'157.50	3.46	3.66	19'208.30
Einwohnergemeinde Niederönz	1 710	1 710	1 710	1 710	131.50	1'933.00	2'780.25	704.35	180.10	228.10	5'908.40	3.46	3.66	6'250.33
Einwohnergemeinde Oberbipp	1 788	1 788	1 788	1 788	137.55	2'021.95	2'908.20	704.35	180.10	228.10	6'180.25	3.46	3.66	6'537.92
Einwohnergemeinde Ochlenberg	558	558	558	558	42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1'929.50	3.46	3.66	2'041.17
Einwohnergemeinde Oeschelbach	223	223	223	223	17.15	251.75	362.10	87.70	22.40	28.40	769.50	3.46	3.66	814.03
Einwohnergemeinde Reisiswil	175	175	175	175	13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	604.75	3.46	3.66	639.75
Einwohnergemeinde Roggwil	4 206	4 206	4 206	4 206	323.55	4'755.45	6'839.80	1'656.60	423.55	536.50	14'535.45	3.46	3.66	15'376.65
Einwohnergemeinde Rohrbach	1 535	1 535	1 535	1 535	118.10	1'735.90	2'496.75	604.70	154.60	195.85	5'305.90	3.46	3.66	5'612.97
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	387	387	387	387	29.75	437.55	629.35	152.45	38.95	49.35	1'337.40	3.46	3.66	1'414.80
Einwohnergemeinde Rümisberg	500	500	500	500	35.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1'729.10	3.46	3.66	1'829.17
Einwohnergemeinde Rüttschelen	567	567	567	567	43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1'959.45	3.46	3.66	2'072.85
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	530	530	530	530	40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1'831.60	3.46	3.66	1'937.60
Einwohnergemeinde Seeburg	1 581	1 581	1 581	1 581	121.60	1'787.55	2'571.05	622.70	159.20	201.65	5'463.75	3.46	3.66	5'779.95
Einwohnergemeinde Thörigen	1 179	1 179	1 179	1 179	90.65	1'332.65	1'916.75	464.25	118.70	150.35	4'073.35	3.46	3.66	4'309.08
Einwohnergemeinde Thunstetten	3 450	3 450	3 450	3 450	265.40	3'900.70	5'610.40	1'358.85	347.45	440.10	11'922.90	3.46	3.66	12'612.90
Einwohnergemeinde Ursenbach	891	891	891	891	68.55	1'007.40	1'448.95	350.95	89.75	113.65	3'079.25	3.46	3.66	3'257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	223	223	223	223	17.15	252.15	362.65	87.85	22.45	28.45	770.70	3.46	3.66	815.30
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	611	611	611	611	47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2'112.75	3.46	3.66	2'235.02
Einwohnergemeinde Walterswil	532	532	532	532	40.95	601.90	865.70	209.65	53.60	67.90	1'839.70	3.46	3.66	1'946.17
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 397	2 397	2 397	2 397	184.40	2'710.15	3'893.00	944.10	241.40	305.75	8'283.80	3.46	3.66	8'763.20
Einwohnergemeinde Wänglenried	412	412	412	412	31.70	465.80	670.00	162.25	41.50	52.55	1'423.80	3.46	3.66	1'506.20
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 448	2 448	2 448	2 448	188.35	2'768.20	3'981.50	964.30	246.55	312.30	8'461.20	3.46	3.66	8'950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656	1 656	127.40	1'872.35	2'693.00	652.25	166.75	211.25	5'723.00	3.46	3.66	6'054.20
Einwohnergemeinde Wyssachen	1 111	1 111	1 111	1 111	85.50	1'256.50	1'807.25	437.70	111.90	141.75	3'840.60	3.46	3.66	4'062.87

¹ Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FilAG (Vollzugsjahr 2023)

